

FÖRDERRICHTLINIE

„Alte Obstbaumsorten“ auf Streuobstwiesen in der Gemeinde Ranstadt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 folgende Förderrichtlinie zur Förderung von alten Obstbaumsorten auf Streuobstwiesen in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ranstadt. ²Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (2) ¹Förderungswürdig sind alle Bürger*innen die einen festen Wohnsitz in der Gemeinde Ranstadt haben und in Besitz einer dafür geeigneten Grünfläche oder Streuobstwiese sind.
- (3) ¹Oder in einem festen Pachtverhältnis stehen.
- (4) ¹Verbleiben Mittel auf der Haushaltstelle, so werden diese für öffentliche Pflanzungen verwendet.

§ 2 Art der Förderung

¹Für jeden Privathaushalt gibt es einen einmaligen Festbetrag von 30,00 Euro pro Jahr, für einen Obstbaum „Alte Sorte“ nach Vorlage der Rechnung mit der aufgeführten Sortenbeschreibung gemäß Anlage.

§ 3 Bewilligungsbedingung

- (1) ¹Es werden nur Hochstamm Obstbäume gefördert.
- (2) ²Die Obstbäume müssen fachgerecht auf der Streuobstwiese eingepflanzt werden. ³Es wird auf die fachgerechte Befestigung mit Pfählen und Baumkordel, sowie auf das Anbringen eines Verbiss Schutzes hingewiesen.

§ 4 Schlussbestimmung

¹ Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Förderrichtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 18.11.2022

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin